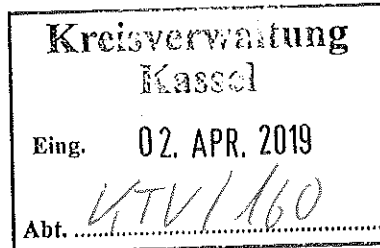




Kreistagsfraktion Landkreis Kassel

An den
Kreistagsvorsitzenden
Herrn Andreas Güttler
Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel



Kassel, 02.04.19

Sehr geehrter Herr Güttler,

wir bitten Sie über diesen Antrag in der Kreistagssitzung am 08. April 2019 unter dem Top 16 (Gerechte Entgeltordnung für die Überlassung kreiseigener Einrichtungen an nicht im Landkreis ansässige Nutzer) abstimmen zu lassen:

Gerechte Entgeltordnung für die Nutzung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, durch eine Streichung von § 6 und eine Anpassung des § 2 der „Entgeltordnung für die Nutzung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken“ Klarheit darüber zu schaffen, dass der Übungs- und Spielbetrieb von anerkannten Sportvereinen und -verbänden in Schulsportstätten weiterhin auch dann entgeltfrei ist, wenn die Nutzer/innen nicht im Landkreisgebiet ansässig sind.

Mit Blick auf den Verfassungsrang des Sports sind benachbarte Sportvereine, insbesondere auch die aus der Stadt Kassel, den im Kreisgebiet ansässigen Vereinen weiterhin gleichzustellen.



Kreistagsfraktion Landkreis Kassel

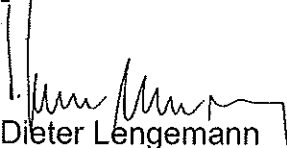
Begründung:

Die Stadt Kassel stellt aufgrund ihrer Zentralörtlichkeit öffentliche Einrichtungen auch Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Landkreis zur Verfügung, ohne bei den Entgelten zu differenzieren. Umgekehrt sollte dies auch nicht erfolgen.

Außerdem gibt es wahrscheinlich auch Kreisbewohner/innen, die Mitglied in städtischen Vereinen sind und umgekehrt.

Der CDU-Vorstoß führt in einer verflochtenen nordhessischen Region zu erheblicher Mehrarbeit und damit zu mehr Kosten in der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Lengemann
Fraktionsvorsitzender

Entgeltordnung für die Nutzung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken (in der Fassung vom 01.01.2015)

§2 – Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der kreiseigenen schulischen Einrichtungen werden Entgelte gemäß § 5 dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Gebührenfrei ist die Nutzung schulischer Einrichtungen für:
 - a) Veranstaltungen des Landkreises Kassel, Veranstaltungen im Auftrag oder Einladung des Landkreises bzw. der Schule;
 - b) Veranstaltungen der Schüler-, Eltern- und Lehrervereinigungen;
 - c) Übungs- und Spielbetrieb sowie sportliche Lehrgangsarbeit von Vereinen und Verbänden in Schulsporthallen;
 - d) Veranstaltungen der im Landkreis Kassel ansässigen Vereine, Jugendorganisation, kirchlichen Einrichtungen und Parteien, soweit die nicht kommerziellen Charakter aufweisen.
- (3) Als Höchstbetrag pro Veranstaltungstag gilt das Achtfache des Grundbetrages. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist das Entgelt für jeden angefangenen Veranstaltungstag für die Zeit der Nutzung zu zahlen.
- (4) Für die Übernachtung in einer Schule oder Schulsporthalle wird von allen Nutzern pro Person und Nacht zusätzlich eine Gebühr erhoben.

§ 6 – Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Die im Landkreis Kassel ansässigen anerkannten gemeinnützigen Sportvereine sind bei einer sportlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Entgeltzahlung befreit.
- (2) Andere gemeinnützige Vereine (z. B. Jugendvereine, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u. ä.) die ihren Sitz im Landkreis Kassel haben, werden bei einer sportlichen Nutzung bzw. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck der Vereinstätigkeit entsprechen, von einer Entgeltzahlung befreit, soweit sie nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.
- (3) Für kreiseigene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.